



Original : Français

Nr. : ICC-01/04-01/10
Datum: 28. September 2010

VORVERFAHRENSKAMMER I

Zusammengesetzt wie folgt: Richter Cuno Tarfusser, Vorsitzender Richter
Richterin Sylvia Steiner
Richterin Sanji Mmasenono Monageng

**SITUATION IN DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO
IN DER SACHE
DER ANKLÄGER *gegen* CALLIXTE MBARUSHIMANA**

**DRINGEND
Versiegelt**

Haftbefehl gegen Callixte Mbarushimana

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

Die Anklagebehörde

Herr Luis Moreno-Ocampo, Ankläger
Frau Fatou Bensouda, Stellvertretende
Anklägerin

Verteidigung

Rechtsvertretung der Opfer

Rechtsvertretung der Ankläger

Opfer ohne Vertretung

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung
Klagende ohne Vertretung**

Die Vertretungsbehörde für die Opfer

**Die Vertretungsbehörde für die
Verteidigung**

Vertreter der Staaten

Amicus Curiae

KANZLEI

Kanzlerin

Frau Silvana Arbia

Stellvertretender Kanzler

Herr Didier Preira

**Abteilung Unterstützung der
Verteidigung**

Referat für Opfer und Zeugen

Abteilung für Haftangelegenheiten

**Abteilung Opferbeteiligung und
Wiedergutmachung**

Sonstige

DIE VORVERFAHRENSKAMMER I (die „Kammer“) des Internationalen Strafgerichtshofs (der „Gerichtshof“);

1. **VOR DEM HINTERGRUND** des vom Ankläger am 20. August 2010 gemäß Artikel 58 des Römischen Statuts (das „Statut“) eingereichten Antrags auf Erlass eines Haftbefehls gegen Callixte Mbarushimana (der „Antrag“)¹ wegen der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von den Truppen der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas – Abacunguzi-Streitkräfte (FDLR) in den Provinzen Nordkivu und Südkivu in der Demokratischen Republik Kongo zwischen Januar 2009 und dem Datum des Antrags verübt wurden,

2. **VOR DEM HINTERGRUND** der am 10. September 2010² mit Blick auf die Zuständigkeit eingereichten Schlussfolgerungen, in denen der Ankläger als Reaktion auf die Entscheidung vom 6. September 2010, gemäß welcher die Kammer ihn um Erläuterungen zu seinem Antrag³ gebeten hat, nähere Angaben hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtshofs gemacht hat,

3. **VOR DEM HINTERGRUND** der vom Ankläger vorgelegten Beweismittel, Informationen und zur Begründung beigefügten Unterlagen,

4. **VOR DEM HINTERGRUND** der Entscheidung zum Antrag des Anklägers auf Erlass eines Haftbefehls gegen Callixte Mbarushimana vom 28. September 2010⁴, in welcher die Kammer die Gründe dafür darlegt, warum sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass der begründete Verdacht besteht, dass Callixte Mbarushimana im Sinne von Artikel 25-3-d des Statuts strafrechtlich für in den Provinzen Nordkivu und Südkivu in der Demokratischen Republik Kongo verübte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist,

¹ Antrag des Anklägers nach Artikel 58, ICC-01/04-573-US-Exp.

² Stellungnahme des Anklägers zur Gerichtsbarkeit, ICC-01/04-577-US.

³ Entscheidung, gemäß welcher der Ankläger aufgefordert wird nähere Angaben zu seinem gemäß Artikel 58 eingereichten Antrag zu machen, ICC-01/04-575-US.

⁴ ICC-01/04-01/10-1-US.

5. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** die Kammer in dieser Phase des Verfahrens und auf Grundlage aller vom Ankläger insbesondere in seinen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Zuständigkeit unterbreiteten Informationen und zur Begründung beigefügten Unterlagen zu dem Schluss gekommen ist, dass die Sache Callixte Mbarushimana der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegt und dass es keinen ersichtlichen Grund oder offensichtlichen Faktor gibt, der ihn eindeutig dazu zwingt, von seinen Befugnissen gemäß Artikel 19-1 des Statuts zur Feststellung der Zulässigkeit der Sache Gebrauch zu machen, und dies unbeschadet der Hinterlegung einer Anfechtung der Zulässigkeit gemäß den Absätzen a) und b) des Artikels 19-2 des Statuts,

6. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** die Kammer der Ansicht ist, dass der begründete Verdacht besteht, dass die FDLR-Truppen zwischen Januar und September 2009 mehrere Angriffe auf die Zivilbevölkerung der Provinzen Nordkivu und Südkivu in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere auf die Dörfer Busheke im Territorium Kalehe in Südkivu; Remeka im Kreis Ufamandu im Territorium Walikale in Nordkivu; Pinga im Territorium Masisi in Nordkivu; Kipopo im Territorium Masisi in Nordkivu; Miriki im Territorium Lubero in Nordkivu; Mianga, im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu; Luofu und Kasiki im Territorium Lubero in Nordkivu; Busurungi im Territorium Walikale in Nordkivu; Manje im Territorium Masisi in Nordkivu; und Malembe im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu verübt haben,

7. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** die Kammer – konkreter – davon überzeugt ist, dass der begründete Verdacht besteht, dass die FDLR-Truppen zwischen Januar und September 2009:

- i) Angriffe auf die Zivilbevölkerung in den Dörfern Busheke im Territorium Kalehe in Südkivu; Kipopo im Territorium Masisi in Nordkivu; Mianga, im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu; Luofu und Kasiki im Territorium Lubero in Nordkivu;

Busurungi im Territorium Walikale in Nordkivu; Manje im Territorium Masisi in Nordkivu; und Malembe im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu verübt haben;

- ii) Vorsätzliche Tötungen in den Dörfern Busheke im Territorium Kalehe in Südkivu; Pinga im Territorium Masisi in Nordkivu; Remeka im Kreis Ufamandu im Territorium Walikale in Nordkivu; Kipopo im Territorium Masisi in Nordkivu; Mianga, im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu; Luofu und Kasiki im Territorium Lubero in Nordkivu; Busurungi im Territorium Walikale in Nordkivu; und Manje im Territorium Masisi in Nordkivu begangen haben;
- iii) Vergewaltigungen in den Dörfern Busheke im Territorium Kalehe in Südkivu; Miriki im Territorium Lubero in Nordkivu; Pinga im Territorium Masisi in Nordkivu; Remeka im Kreis Ufamandu im Territorium Walikale in Nordkivu; Busurungi im Territorium Walikale in Nordkivu; und Manje im Territorium Masisi in Nordkivu begangen haben;
- iv) Folter und andere unmenschliche Behandlungen und Handlungen in den Dörfern Busheke im Territorium Kalehe in Südkivu; Miriki im Territorium Lubero in Nordkivu; Pinga im Territorium Masisi in Nordkivu; Remeka im Kreis Ufamandu im Territorium Walikale in Nordkivu; Busurungi im Territorium Walikale in Nordkivu; und Malembe im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu begangen haben;
- v) Zerstörungen von Eigentum in den Dörfern Luofu und Kasiki im Territorium Lubero in Nordkivu; Busurungi im Territorium Walikale in Nordkivu; Kipopo im Territorium Masisi in Nordkivu; Malembe im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu; Mianga, im Kreis Waloa-Loanda im Territorium Walikale in Nordkivu; Busurungi

im Territorium Walikale in Nordkivu; und Manje im Territorium Masisi in Nordkivu begangen haben,

8. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** angesichts aller im Rahmen des Antrags vorgelegten Beweismittel und anderen Informationen der begründete Verdacht besteht, dass Callixte Mbarushimana seit Juli 2007 Exekutivsekretär der FDLR ist und nach der Festnahme des Präsidenten der FDLR im November 2009 einen Teil der Machtbefugnisse von selbigem übernommen hat,

9. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** zudem der begründete Verdacht besteht, dass es zum Zeitpunkt der im Antrag dargelegten Tatbestände und insbesondere vom 20. Januar bis 25. Februar 2009 sowie vom 2. März bis 31. Dezember 2009 zu einem lang anhaltenden bewaffneten Konflikt zwischen den FDLR und den in den Provinzen Nordkivu und Südkivu in der Demokratischen Republik Kongo anwesenden Regierungstruppen gab und dass Callixte Mbarushimana von diesem bewaffneten Konflikt Kenntnis hatte,

10. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** die Kammer folglich zu der Überzeugung gelangt ist, dass der begründete Verdacht besteht, dass Callixte Mbarushimana im Sinne von Artikel 25-3-d des Statuts strafrechtlich verantwortlich ist für:

- i) Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Kriegsverbrechen gemäß den Artikeln 8-2-b-i oder 8-2-e-i des Statuts darstellen;
- ii) Zerstörungen von Eigentum, die Kriegsverbrechen gemäß den Artikeln 8-2-a-iv oder 8-2-e-xii des Statuts darstellen;
- iii) vorsätzliche Tötungen, die Kriegsverbrechen gemäß den Artikeln 8-2-a-i oder 8-2-c-i des Statuts darstellen;
- iv) vorsätzliche Tötungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7-1-a des Statuts darstellen;

- v) Folter, die ein Kriegsverbrechen gemäß den Artikeln 8-2-a-ii oder 8-2-c-i des Statuts darstellt;
- vi) Folter, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7-1-f des Statuts darstellt;
- vii) Vergewaltigungen, die Kriegsverbrechen gemäß den Artikeln 8-2-b-xxii oder 8-2-e-vi des Statuts darstellen;
- viii) Vergewaltigungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7-1-g des Statuts darstellen;
- ix) unmenschliche Handlungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7-1-k des Statuts darstellen;
- x) unmenschliche Behandlung, die ein Kriegsverbrechen gemäß Artikel 8-2-a-ii des Statuts darstellt; und
- xi) Verfolgungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7-1-h des Statuts darstellen,

11. **IN DER ERWÄGUNG, DASS** die Kammer der Ansicht ist, dass es gute Gründe für die Annahme gibt, dass die Festnahme von Callixte Mbarushimana in dieser Phase notwendig erscheint um zu gewährleisten, dass er im Sinne der Absätze i), ii) und iii) des Artikels 58-1-b des Statuts vor dem Gerichtshof erscheint, die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren nicht behindert oder gefährdet, und diese Verbrechen oder damit im Zusammenhang stehende Verbrechen nicht weiter begeht,

AUS DIESEN GRÜNDEN ERGEHT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG**DIE KAMMER**

ERLÄSST Haftbefehl gegen Callixte MBARUSHIMANA, alias „Maneza“, von dem ein Foto beigelegt ist, geboren am 24. Juli 1963 in der Gemeinde Ndusu in Ruhengeri in der Nordprovinz Ruandas, Sohn von Sendogoro und Concessa Ruvugundi, seit Juli 2007 Exekutivsekretär der FDLR, ruandischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Paris, Inhaber einer von der Französischen Republik ausgestellten Aufenthaltserlaubnis, die am 31. Dezember 2013 ausläuft.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch, wobei die französische Version maßgeblich ist.

[unterzeichnet]
Richter Cuno Tarfusser
Vorsitzender Richter

[unterzeichnet]
Richterin Sylvia Steiner

[unterzeichnet]
Richterin Sanji Mmasenono Monageng

28. September 2010

Den Haag, Niederlande